



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Der gesamten Reichs-Stände Gegen-Erklärung an den Schwedischen Generalissimum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

lieben Vaterlandes, mit rühmlichen Eyffer bedacht zu seyn, und sich aus solcher grossen Bedrängniß einmahl zu erledigen. Allermassen dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wegen des einigen Franckenthals, und etwa dabey unterhabenden Prätext, Interesse und Respekt zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, ganz unschuldig sich länger drucken zu lassen, noch in dem unseligen Krieg zu verbleiben, weder vor Gott, in ihrem Christlichen Gewissen, und der künftigen Posterität zu verantworten, sondern vielmehr dabey einig leidliches und ehrliches Interims-Temperamentum, worzu sich allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer in Beförderung des lieben Friedens, aus ihren eigenen Königreichen und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, als disfalls Gottes Zorn, und in Vergießung noch mehr unschuldigen Christen-Bluts, über sich zu laden, womit verhoffentlich Ew. Fürstliche Durchlaucht auch einig seyn, und ihrem selbstigen eignen Vaterland Teutscher Nation und Dero hohem Churfürstlichen Haus Pfalz, die längst gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhängen nicht nachgeben, sondern um so viel eifriger hierunter den Französischen Herren Plenipotentiaris, durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich länger dem Werck nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema zu verhüten, auch dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Faveur vielmehr zu conserviren und erhalten, als sich bey ihnen disfalls ins Aug zu setzen angelegen seyn lassen möchten, wohlerachtet daß man selbige künftige Zeit in gültlicher Interposition beyder Cronen wohl wieder bedürfftig und sie anjeho nicht zurück zu setzen, und etwa in so schlechter Actima zu halten, noch dadurch etwa zu einigen Unwillen zu bewegen, Ursache und Anlaß haben. So alles zu Ew. Fürstlichen Durchlaucht ferner gnädigen Direction anheim gestellet bleibt und wir unterthänig nicht vorenthalten sollen.

1649.
Junius.Chur-Fürstliche Maynzische
Cansley.

N. II.

Gegen-Erklärung von seiten gesamter Reichs-Stände, an den Schwedischen Generalissimum.

N. II.
Gesamter
Reichs-
Stände
Gegen-
Erklärung.

Was des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grav bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg-Herzogen, Grafen zu Belveder, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Reichs Schweden über der Armée und Krieges-Estats in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auf der Chur Fürsten und Stände anwesender Gesandten durch gewisse Deputirte den 28. Maji jüngsthin beschenehen mündlichen Vortrag, betreffend die Evacuacion Franckenthals und dabey noch zur Zeit an seiten der Kömlich-Kayserlichen Majestät erscheinender Impossibilität, ohn welcher willen vielmehr auf Annehmung einigen Temperamenti, als disfalls continuation des unseligen Krieges zu bedencken, sich wiederum gegen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den 51. ejusd. und zwar in Schriften erkläret und zugleich, was vor Difficultäten und Motiven zu weiterm Nachdencken und ebenmäßig schriftlicher Gegen-Erklärung anführen lassen wollen. Wann nun der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten solche Erklärung samt darin angeführten Rationibus von hoch-importirender Consideration befunden, also sagen hochbesagte Seiner Fürstlichen Durchlaucht dieselbe vor die hierunter versührende Sorgfalt und daß Sie den beschenehen Vortrag in Gnaden vermercken, auch mit deren Interessirten und Allirten dar aus behdrigell Interredung pflegen wollen, unterthänigen hohen Dank, und haben mit Eröffnung deren hierin weiter beywohnende Gedancken, was sie per modum Interpositionis, zu mehrer Erläuterung, und zwar vor dismahl, begehret massen in Schriften, Seiner Durchlaucht gebührend an Hand gehen wollen; der

unter-

1649. unterthänigen Hoffnung, hierauf das Werk durch mündliche Conferenz, als den schleunigsten Weg, auf welchen der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte instruir, mit Göttlicher Hülffe wohl werde zu erwünschtem Ende zu bringen seyn. 1649. Junius. Junius.

Ob demnach zwar wohl (zur Haupt-Sache zu schreiten) des alhie anwesenden Herrn Pfaltz-Graff Philip Fürstliche Gnaden von Dero Herrn Bruder Herrn Pfaltz-Graff Carl Ludwig Churfürstlicher Durchlaucht amoch keine weitere Gewalt, als allein die Possession der ganzen Unter-Pfaltz zu apprehendiren, und dieselbe daher die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti Dero zu hinterbringen angenommen haben; So leben gleichwohl Chur-Fürsten und Stände und im Nahmen Dero anwesende Gesandte der zuversichtlichen Hoffnung, höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht, auf beschehene reife Erwegung aller Umstände und sonderlich des Römischen Reichs jezo elenden und sehr betrübteten Zustand, nicht gestatten werde, daß, weil auf eine geringe Zeit Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien das Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, nicht vielmehr einiges interimis expedientis nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges das ganze Römische Reich und darinnen ihr eigen Churfürstlicher Durchl. Land und Leute zu gänzlichem Untergang gerathen lassen werden, dann derselben geringem Ermessen nach drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werke zu consideriren: 1) Erstlich das Franckenthal einzuräumen. 2) Da dieses nicht zu erhalten, es per force anzugreifen, oder 3) ein Expediens disfalls zu admittiren. Wie dann das erste, wie dero hochansehnliche Herren Abgesandte beständig contestiren, amoch zu praktiren unmöglich, das andere dem Reich gefährlich, auch denselben noch zur Zeit, ehe und bevor es restituirt und in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen noch anzumuthen seyn will, dasjenige was man in der Güte zu erlangen verhoffet, alsobald mit Gewalt zu suchen, und unvermerckter Dinge sich damit etwan wieder Verhoffen in einen neuen Krieg zu impliciren; nebenst der eventus dubius, und bey notorië ermangelnden Lebens-Mitteln, auch in Consideration anderer mehr in der mündlichen Conferenz angeführten Umstände, noch dahin stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren; Als erachten Chur-Fürsten und Stände des Reichs denselben vorträglich, vor dismahl unter den extremis ein Mitterweg zu eligiren, und es bey dem letzten intermedio expedienci bewenden zu lassen. Und erinnert man sich derer aus dem Instrumento Pacis ART. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* angezogener Wort, und was hierunter weiter vorgangen, gar wohl; Es bleibet auch nochmahl darbey, daß die Römisch Kayserliche Majestät die Restitution der Untern Pfaltz auf sich genommen, wie sie denn des gethanen Versprechens in keiner Abrede, sich vor Kayserliche hohe Person dazü ohnweigerlich verstehen, dasselbige zu praktiren ganz eysferig bemühet seyn, und in seiner Obligation amoch nicht allein verharren, sondern auch ad interim darüber, bis zu würcklicher schuldig und versprochener Evacuation Franckenthals zu gelangen, sich zu einer noch weiteren billigmäßigen Special- und Real-Assecuracion erbiehen; darbey denn Chur-Fürsten und Stände in ihrem Nahmen anwesende Gesandte, welche sich gleichwohl hiedurch oder auch sonst in andere Wege, in weitere Obligation, als worzu sie ohne das in krafft allgemeine Guarantiae, durch den Frieden-Schluß verbunden, nicht begehren einzulassen, interponendo, kein noch weiter das ihrige einwenden, aber gleichwohl nicht dafür halten wollen, daß um Franckenthal willen, dessen Restitution zumahl nicht denegiret, sondern allein ad tempus gegen Interims-Versicherung suspendiret wird, das allgemeine Vaterland Teutscher Nation in dem verderblichen Kriege, Chur-Fürsten und Ständen ihre Pläge noch länger destituirt bleiben, den unerschwinglichen und bey allen Orten einreißenden Theurung und Hungers-Notz weiter unerschwinglichen Quartiers-Last aufm Halse behalten, und samt dem Reich darüber ganz unverschuldeter Dinge ehest noch so theuer erworbenen und geschlossenen ratificirten Frieden, zu Grund gehen sollen: derohalben sie das Heilige Römische Reich, erheischen der höchster Nothdurfft auch ihren theuren Pflichten nach, zu einigen Interims-Expediens, und daß der Friede ohne fernern Anstand per Exauctorationem Militaria

1649.
Junius.

tia & Evacuationem Locorum, wohin auch die Gesandte insgesamt instruiert, zur Execution gebracht werde, nochmahlen einrathen müssen, die auch consideratis considerandis dessen nicht zu verdennen seyn: denen übrigen angezogenen Difficultäten und Inconventionen aber die, bey Vorenthaltung Franckenthals, beydes dem Churfürstlichen Hause Pfalz und dem Heiligen Römischen Reich könnten zuwachsen, durch anderweit möglichste und nothwendige Verfügung auch wird können begegnet, und alles in solchen Stand gesetzt werden, damit des Herrn Pfalz-Graf Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht Dero übrige Lande in Ruhe genießen, die Hostilitäten zwischen beyden Cronen auf des Reichs-Boden cessiren, und weitere Conventiones vermieden bleiben mögen, in gewisser Hoffnung, es werde von Königlich Majestät in Hispanien die wirkliche Abtretung Franckenthals, wenn dieselbe sehen, daß das übrige im Römischen Reich aus dem Frieden-Schluß ad Executionem gebracht, bald folgen.

1649.
Junius.

Obwohl auch die anwesende Französische Herren Plenipotentiarii wegen Zulassung einigen Temperamenti annoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schlusses zu befördern, sonderlich wegen Evacuation Franckenthal, instruiert seyn wollen; So versehen sich dennoch zu der Kayserlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in Deroselben Rahmen ihre anwesende Gesandten, es werden dieselbige ihnen die Genießung des lieben Friedens im Römischen Reich ihrem geliebten Vaterlande, wegen Franckenthal nicht mißgönnen, oder auch dßfalls die im Römischen Reich inhabende Posten länger vorenthalten können, noch hierunter das Römische Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie gang unschuldig kommen würden, entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern noch verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution der inhabenden Posten, dazu sie ohne dß sich vigore Instrumenti Pacis verbunden, vielmehr der Königlich Majestät in Hispanien allen Praetext zu längerer Vorenthaltung Franckenthals benehmen, als dazu mehren Anlaß und Ursach geben wollen.

Es wird hier auch die Alliance der beyden Allirten Cronen verhoffentlich nicht weniger, als bis zu dem getroffenen Schluß in Teutschland, vielweniger zum Praejudiz der Stände, zu extendiren seyn. Darbey mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht Chur-Fürsten und Stände hierin gang einig, daß der Friede in wirklicher derselben Execution und nicht blossen Aufsatz der Feder bestehen sollte, welches in Wahrheit erfolgen würde, wann wegen Franckenthal die Execution des Friedens länger suspendiret oder wohl gar gehemmet werden sollte. Ein solches wird intentioni Contrahentium gänglich entgegen lauffen, es kan auch das Instrumentum Pacis dergleichen Verstand nicht haben, welches zwar disponiret, wie gegen die Contravenienten zu verfahren, aber mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Friede ein als den andern Weg in seinen Kräften (welche unverneinlich in Executione bestehet) verbleiben solle. Wird demnach billig dem Frieden, in demjenigen, was inter Partes Contrahentes, nemlich der Kayserlichen Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch den gesamten Reichs-Ständen geschlossen, forderst ein Gnügen zu leiden, und jedwedern seine zubehörige Posten, Land und Leute zu restituiren seyn, und dieselbe alsdann dasjenige, worzu sie krafft General-Guarantiae weiter verbunden, auch contra Tertium zu manuteneren und handhaben können; da dann nicht zu zweiffeln, Königlich Majestät in Hispanien, als ein vornehmtes Glied des Heiligen Römischen Reichs, sich endlich davon nicht separiren oder die Restitution Franckenthal difficultiren, weniger was wiederiges gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zupforderst Kayserlicher Majestät und dann auch dem Reich gülich deferiren werden. Dergleichen Chur-Fürsten und Stände sich von Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Lothringen, wegen von Ihro noch in Händen habenden Plätze und Bestungen, Landsuhl, Homburg und Hammerstein, auch versehen.

Berz

1649.
Junius.

Bermittelt dessen dann, und durch erhaltende Cessationem hostilitatis im Reich, wann sonderlich zu vorhero Kayserliche Majestät und die Cron Franckreich alle inhabende Posten, krafft getroffenen Frieden-Schlusses, wird restituiert, und darinnen des Heiligen Römischen Reichs ganz billigmäßigem Suchen und Begehren statt gethan haben, 1) denen angezogenen und befahrenden Inconvenientien würde leichtlich abgeholfen seyn, dieselbige Difficultät von selbst fallen, und daraus folgen 2) weder bevorstehende Exauctoratio Militiæ noch Evacuatio Locorum, zu höchsten unstaten des Heiligen Römischen Reichs, länger aufzuschieben, sondern um so viel ehender zu beschleunigen seyn, vielweniger noch der Zeit aus allgemeiner Guarantie einer Anstellung neuer Verfassung und würcklicher Begegniß (wodurch wegen vieler zusammenschlagender Difficultäten das Reich in noch größser Gefahr leichtlich einrennen könnte) bedürffen, und doch 3) denen Restituendis ex capite Amnitiæ & Gravaminum einen wie den andern Weg geholfen werden müste.

1649.
Junius.

Welchem allen denn in Instrumento Pacis die Kayserlich - Römische auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften zu Sznabrück und Münster, vor Extradition der Ratification, per modos Affecurationis in der General-Guarantia enthalten, so viel alsdenn allen möglich gewesen, verhoffentlich schon also invigiliret und vorgebauet, daß dieser Casus und diffals entstehendes novum emergens, daraus nicht unfüglic seine Decision und abhelfliche Maas erreichen kan: Allermassen man auch ex parte der Stände unter sich selbst anjeho ganz emsig bemühet, und nechstkünftigen Montag, den 11. dieses, angesetzt, denen etwa noch gar nicht, oder nicht vollkommen Restituirten, in ihren desideris auch billiges Gemigen zu leisten, daß darum verhoffentlich die Exauctoratio der Militiæ & Evacuatio Locorum, welche Meynunges auch noch niemahlen gehabt, länger nicht aufzuhalten seyn sollte, sondern Ihre Fürstliche Durchlaucht damit im Rahmen Gottes sicherlichen, warum Sie auch hiemit unterthänig gebührenden Fleisses ganz beweglich und inständigst ersuchet werden, verfahren lassen können.

Gleichwie nun zu derselben der Chur-Fürsten und Stände sonderbahres Vertrauen hierinnen gerichtet, und Ihre Durchlaucht aus hocheleuchtetem Verstande von selbst begreifen und erkennen, daß die bisherige Verzüge denenelben so beschwerlich fallen, und dannhero Ursach nehmen, die Stände selbst aufs schleungst vollkommen und durch würckliche Wegräumung aller Obstaculorum beweglichst und bestmeynend zu erinnern, welchem zu folge sie dann zu diesem Ende ihr treue und wohlgemeynte Gegen-Erklärung und respectivè mit angehängtes Miterbieten, Seiner Fürstlichen Durchlaucht gebührend und unterthänig eröffnen wollen.

Also werden Dieselbe hiemit von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten wieder um unterthänig gebührenden Fleisses ersucht, Sie geruhen, ein solches Dero hocheleuchtetem Verstande nach, und des Heiligen Römischen Reichs jetzigen Zustand reifflich zu erwegen und zu beherzigen, Chur-Fürsten und Ständen hierinnen nach aller Möglichkeit nicht allein an Dero Ort hohen der Billigkeit nach zu deferiren, sondern auch die andere hohe Interessirte und Alliirte und sonderlich die Römische Majestät Cron Franckreich und dero hier anwesende Plenipotentiarios, die es zu verweigern ja so wenig und noch weniger, als die Römische Majestät und Cron Schweden Ursach, zu einem gleichmäßigen zu disponiren. Denn Chur-Fürsten und Stände des Reichs wegen Franckenthal und etwa dabey habenden Prætext, Interesse und Respect zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, noch länger ganz unschuldig unter dieser Last in dem unseeligen Krieg zu verbleiben, noch vor Gott in ihrem Christlichen Gewissen, noch der künftigen Posterität, zu verantworten getrauen, sondern vielmehr hiebey einig leydentlich und billigmäßig Temperament, wozu sich höchstgedachte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer, in Beforderung des lieben Friedens und dessen Execution, aus ihrem eigenen Römigreich und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, fürträglich, rathsam und derantwort-

sicher

1649.
Junius.

licher halten, als dießfalls Gottes Zorn, in Vergießung mehrer unschuldigen Christen-Bluts noch weiters über sich zu laden, und das Römische Reich in mehrern Ruin und besorgenden völligen Total-Untergang und Desolation, oder aufs wenigste in solche Gefahr zu stürzen. Womit verhoffentlich Ihre Fürstliche Durchlauchten auch einig seyn, und Ihrer selbst eigenem Vaterland Teutscher Nation, und darinnen ihrem hohen Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, dazu auch die Königlich Majestät in Schweden, Deroselben vielfältig hochrühmlichen Vertröstungen nach, und nunmehr einen vornehmen hohen Stand und Mit-Glied des Reichs gloriwürdigst geneigt, und die lang gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhengen nicht nachgeben, sondern um so viel eysriger hierunter denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiariis durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich dem Werk auch ihrer Seite nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema verhüten, und dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Affektion noch weiter conserviren und erhalten helfen wollen, welche hiernächst in gütlicher Interposition, bey der noch in Hostilitäten gegen einander begriffener Cronen hinwiederum das ihrige, auf begehrenden Fall, getreulich bestragen, und zu gewünschtem Ende den Friedens-Schluss zwischen ihnen nach bestem Vermögen cooperiren helfen werden, sich benebst nicht weniger zu aller guten Freundschaft, Nachbarschaft und vertraulichstem Vernehmen anerbietig machen. Welches alles zu offtedachter Fürstlichen Durchlauchten fernern gnädigen hocheleuchteten Nachsinnen, der Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandten hinterbringen, dabey sich und diese hochwichtige Sache besten, auch unterthänig gebührenden Fleißes, zu nachrichtigst höchst-nothwendigster Beschleunigung recommendiren wollen. Geben Nürnberg, den 2 Junii Ao. 1649.

1649.
Junius.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heil.
Römischen Reichs anwesende Ge-
sandte.

§. XXVI.

Differenzen
zwischen
Pfalz-Sulzbach
und
Neuburg.

Zumittelst hatten sich viele bey dem gegenwärtigen Congress gemeldet, welche in puncto *Restitutionis* Hilfe suchten, oder Beschwehrung anbrachten. Unter andern fanden sich in der Pfalz-Sulzbachischen Sache die *Executores* selbst, nebst den Partheyen, bey dem Convent ein, welcher mit deren Vergleichung etliche Tage lang beschäftiget war. Der Haupt-Streit bestund darinnen: Daß Pfalz-Neuburg ex ART. V. §. *Quantum deinde*. XII. (30.) als Landes-Herr prætendirte, das *Simultaneum Exercitium Catholicum* vor die im Lande anwesende und darum ansuchende Catholische Unterthanen, einzuführen. Es wollte aber Pfalz-Sulzbach seinem Vetter die *Jura Superioritatis* in so weit nicht geständig seyn, noch zugeben, daß die *Superioritas Territorialis*, ohne Verletzung des *Instrumenti Pacis* sich auf die *Introducirung des Simultanei*, erstrecke, und schügte sich daher mit dem Text des AR-

TICULI V. §. *A sola qualitate*. XIV. (42.) vers. *Territorii jure*. (43.) Es geschah zwar unter der Hand, in Ordine *amicabilem compositionem*, der Vorschlag, daß, weil es schein, es möchte Pfalz-Neuburg, in der *Lista Restituendorum*, in puncto *Territorii* obtiniren, und hernach in allen Sulzbachischen Aemtern, mit dem *Simultaneo*, (*salvis tamen iis, quæ in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. §. 12. pro subditis statuta sunt*.) durchzudringen suchen; so möchte ihm fürträglicher seyn, wann man dieses grössere zu vermeiden, vorjeho mit einem wenigern abkommen könnte, und, weil es doch allermeist um die Stadt Waiden zu thun sey, alwo die mehresten Catholischen sich befinden, welche ihr Religions-*Exercitium* begehrten, so möchte man ihnen, *citra præjudicium & læsionem Instrumenti Pacis*, in hacre adhuc dubia, an selbigem Ort, das *Exercitium Religionis*, selmel